

Rahmenrichtlinien D-Junioren 9 gegen 9 im Nachwuchsbereich als Anhang 5 zu den Speziellen Bestimmungen

1. Grundidee

Im Fußballkreis Südbrandenburg gibt es Vereine, die in Vorbereitung auf den Großfeldspielbetrieb bereits in den D-Junioren auf verkürztem Großfeld im 9 gegen 9 spielen möchten.

2. Grundsätze

- Sofern mindestens **acht** Mannschaften im 9 gegen 9 gemeldet werden, spielen diese Mannschaften in einer eigenständigen Kreisliga (Spielzeit 2 x 30 Minuten) einen Kreismeister aus.
- Die Spielfeldgröße orientiert sich an den Gegebenheiten des Platzes. Verkleinertes Großfeld **soll** zwischen den 16m-Räumen des regulären Großfeldes gespielt werden und muss eine Breite von min. 45 bis max. 70 m sowie eine Länge von min. 70 bis max. 87 m betragen. **Es darf kein Quadrat als Spielfeld vorgesehen werden.** Sollte das Spielfeld zwischen den 16m-Räumen die Mindestlänge von 70 m unterschreiten, müssen die Tore nach hinten versetzt werden. **Die beweglichen Kleinfeldtore (Gewährleistung Standsicherheit) sind für das verkleinerte Großfeld zu nutzen.** Der Strafraum auf verkleinertem Großfeld beträgt nach vorn verlaufend 10,00 m. Auch vom linken und rechten Torpfosten aus beträgt die seitliche Markierung 10,00 m. Strafstoßmarke beträgt im Strafraum 9 m.
- Die Abseitsregel ist aktiv.

3. Meldungen

Die Meldung einer D-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb 9 gegen 9 erfolgt über den DFBnet Meldebogen.

4. Durchführung

Der Fußballkreis Südbrandenburg erlässt nachstehende Rahmenrichtlinien für den Meisterschaftsspielbetrieb der D-Junioren 9 gegen 9 in der Saison 2024/2025. Die Durchführung der Ligaspiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des FLB sowie den vorstehenden Regelungen.

5. Stammspielerregelung

Es gilt § 9 Absatz 8 und 9 SpO i.V.m. § 15 Absatz 10 JO.

6. Kreispokal

Es erfolgt eine Einordnung in den normalen Kreispokalwettbewerb der Kreisklassen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen zu den speziellen Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb und gelten für das Spieljahr 2024/25 und folgende, sofern nichts anderes hierzu beschlossen wird.